



St. Gallen, 29. April 2021

## **Medienmitteilung**

**zum Urteil A-4494/2020 vom 20. April 2021**

### **Schadensrisiko für die Schweiz bei Zugang zu amtlichen Dokumenten**

**Die Schweizerische Exportrisikoversicherung hat einer Journalistin den Zugang zu amtlichen Dokumenten gestützt auf eine Ausnahmeregelung des Öffentlichkeitsgesetzes zu Recht verwehrt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden.**

Eine Journalistin des Schweizer Fernsehens SRF ersuchte die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) im Februar 2020 um Zugang zu einer ungeschwärzten Liste aller bei der SERV beantragten und bewilligten Projekte der Firma «Crypto AG» für den Zeitraum 2007 bis und mit 2018, allenfalls auch um ältere Daten der Vorgängerinstitution Exportrisikogarantie, sowie der Firma «Crypto International AG» und einer dritten Firma. Ihr Ersuchen stützte sie auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz).

Mit Verfügung vom 9. Juli 2020 lehnte die SERV den Zugang zu den verlangten Dokumenten ab. Dabei stützte sie sich im Wesentlichen auf die Ausnahmeregelungen betreffend die Gefährdung von aussenpolitischen Interessen oder internationalen Beziehungen, des drohenden Nachteils aufgrund der Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen sowie auf den Schutz der Privatsphäre. Gegen diese Verfügung der SERV erhob die Journalistin am 9. September 2020 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragte, die Verfügung sei aufzuheben und ihr sei Zugang zu den erbetenen Dokumenten zu gewähren.

#### **Ernsthaftes Risiko**

Das Bundesverwaltungsgericht hat nach Durchsicht der Akten und Prüfung der Vorbringen entschieden, die Beschwerde gestützt auf eine Ausnahmeregelung des Öffentlichkeitsgesetzes abzuweisen, soweit erstellte Listen überhaupt in den zeitlichen Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes ab 1. Juli 2006 fallen. Das Gericht kommt zum Schluss, dass die Vorinstanz das Schadensrisiko für die internationalen Beziehungen der Schweiz bei Zugangsgewährung nachvollziehbar dargelegt hat. Die aussenpolitischen Aspekte des Entscheids können vom Gericht nur mit Zurückhaltung überprüft werden. Die SERV hat im Beschwerdeverfahren auf bereits erfolgte diplomatische Verwerfungen Bezug

genommen und konkret dargelegt, inwiefern der Zugang zu den Dokumenten die internationalen Beziehungen der Schweiz beeinträchtigen könnte.

Da von einem ernsthaften Risiko auszugehen ist, dass die Veröffentlichung der aufgelisteten Informationen den aussenpolitischen Interessen und internationalen Beziehungen der Schweiz schaden könnte, ist die Verweigerung des Zugangs zu den streitgegenständlichen Listen gerechtfertigt.

Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

### **Kontakt**

Rocco R. Maglio

Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86

+41 (0)79 619 04 83

[medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)

Katharina Zürcher

Kommunikationsspezialistin

+41 (0)58 465 26 72

[medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)

### **Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 73 Richterinnen und Richtern (65.15 Vollzeitstellen) sowie 353 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (297.3 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 7200 Entscheide pro Jahr.